
Leistungsauftrag für das Liechtensteinische Landesspital

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

beschliesst

gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital

für das Liechtensteinische Landesspital folgenden Leistungsauftrag:

1 Versorgungsauftrag

(i) Das Land Liechtenstein betreibt auf seinem Hoheitsgebiet ein eigenes Spital (Liechtensteinisches Landesspital), in dem durch ärztliche, pflegerische und therapeutische Leistungen Krankheiten, Leiden oder körperliche Schäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden. Das Liechtensteinische Landesspital muss den psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen der Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise bei möglichst wirtschaftlichem, zweckmässigem und wirksamem Ressourceneinsatz Rechnung tragen.

(ii) Das Liechtensteinische Landesspital erfüllt seinen Leistungsauftrag nach neusten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach anerkannten ethischen Grundsätzen.

(iii) Das Liechtensteinische Landesspital bietet die Versorgungsleistungen gemäss Abschnitt 2 an. Die Versorgungsleistungen stehen sämtlichen in Liechtenstein obligatorisch krankenversicherten, unfall-, und invalidenversicherten Patienten sowie weiteren Versicherten, welche durch Vertragspartner freien Zugang zum Liechtensteinischen Landesspital erhalten, zur Verfügung.

(iv) Unter den in diesem Leistungsauftrag verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

2 Versorgungseleistungen

2.1 Akutversorgung im stationären Bereich

(i) Die nachfolgenden Primärleistungen sind vom Liechtensteinischen Landesspital zwingend anzubieten.

- Chirurgie mit Schwerpunkt Allgemein- und Unfallchirurgie;
- Geriatrie;
- Gynäkologie und Geburtshilfe (inkl. Neonatologie);
- Innere Medizin;
- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates;
- Urologie;
- Palliativmedizin.

(ii) Im Zusammenhang mit den Primärleistungen hat das Liechtensteinische Landesspital die notwendigen Support-Leistungen (u.a. Radiologie, Anästhesie) sicherzustellen.

(iii) Als besondere Support-Leistung hat das Liechtensteinische Landesspital eine Basisversorgung im Bereich der Infektiologie anzubieten. Diese Versorgung ist durch eine vertraglich Zusammenarbeit mit externen Spezialisten sicherzustellen und soll vom Liechtensteinischen Landesspital nur im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden.

(iv) Die Regierung entscheidet über die definitive Ausgestaltung der Primärleistungen sowie der unterstützenden Leistungen, welche vom Liechtensteinischen Landesspital in Vorschlag gebracht werden.

2.2 Ambulante Untersuchungen sowie Konsiliartätigkeiten

(i) Die Spitalärzte des Liechtensteinischen Landesspitals dürfen keine hausärztlichen Tätigkeiten am Liechtensteinischen Landesspital wahrnehmen. Sie dürfen ihre Dienstleistungen für Untersuchungen, Abklärungen und Behandlungen von ambulanten Patienten nur auf Zuweisung hin anbieten. Ausgenommen hiervon ist die Notfallversorgung gemäss Abschnitt 2.5.

(ii) Regelmässige, konsiliarische Tätigkeiten beschränken sich auf die Primärleistungen nach Abschnitt 2.1 sowie auf Leistungen in den Fachbereichen Onkologie, Kardiologie, rekonstruktive plastische Chirurgie und Hüftsonographie. Ausgenommen hiervon sind konsiliarische Tätigkeiten im Rahmen der Notfallversorgung gemäss Abschnitt 2.5.

2.3 Psychiatrische Versorgung

(i) Im Sinne eines Kriseninterventionsangebotes bietet das Liechtensteinische Landesspital ein Mindestangebot an stationärer psychiatrischer Versorgung an. Dieses Angebot muss mit den vorhandenen personellen und infrastrukturellen Möglichkeiten realisiert werden können. Dabei müssen ein reibungsloser Ablauf des gesamten Spitalbetriebs, die Qualität der durchgeführten Behandlungen sowie die Sicherheit aller

Patienten jederzeit gewährleistet werden. Ausgenommen sind aggressive Patienten, welche einer Isolierung und intensiven Überwachung bedürfen, sowie Sucht-Patienten, welche von illegalen Drogen abhängig sind.

(ii) Eine 1:1-Betreuung ist am Liechtensteinischen Landesspital auf maximal 24 Std. zu beschränken.

(iii) Die Aufenthaltsdauer der Patienten wird auf maximal 30 Tage beschränkt. Falls medizinisch begründet, kann die Aufenthaltsdauer in Absprache mit dem medizinischen Leiter in Einzelfällen um maximal 10 Tage verlängert werden. Ist innerhalb dieser Zeitspanne trotz der durchgeführten Massnahmen ein Austritt aus dem Liechtensteinischen Landesspital nicht möglich, so ist der Patient einer psychiatrischen Klinik, mit welcher das Land Liechtenstein einen entsprechenden Vertrag besitzt, zuzuweisen.

(iv) Die Regierung entscheidet über ein verbindliches Psychatriekonzept, welches vom Liechtensteinischen Landesspital in Vorschlag gebracht wird.

2.4 Stationäre Übergangspflege

Das Liechtensteinische Landesspital bietet für die Bevölkerung des Landes eine stationäre Übergangspflege gemäss separatem Konzept an. Ziel einer stationären Übergangspflege am Liechtensteinischen Landesspital ist ein nahtloser Übergang von der Akutpflege in die Entlassung nach Hause oder in eine Rehabilitationsklinik. Das Konzept ist von der Regierung zu genehmigen.

2.5 Notfallversorgung

(i) Für alle medizinischen Notfälle besteht eine dringliche Beistandspflicht. Diese umfasst lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage, Primärversorgung und Organisation der weiteren Behandlungen.

(ii) Das Liechtensteinische Landesspital erbringt täglich während 24 Stunden eine Vorhalteleistung¹, um die Versorgung spitalexterner und -interner Notfälle sicherzustellen.

(iii) Das Liechtensteinische Landesspital betreibt die Notrufnummer 144. Diese Notrufnummer und das Liechtensteinische Landesspital sind Bestandteil eines landesweiten Notfallkonzeptes. Die Regierung definiert die Anforderungen an den Betrieb der Notrufnummer sowie die Stellung des Liechtensteinischen Landesspitals im landesweiten Notfallkonzept und regelt die Finanzierung.

¹ Vorhalteleistung: Gesamtheit der personellen und materiellen Leistungen mit dem Ziel, in einem definierten Zeitrahmen die Triage und Versorgung von Notfallpatienten bedarfsgerecht aufnehmen zu können.

2.6 Versorgung in besonderen bzw. ausserordentlichen Lagen

(i) Das Liechtensteinische Landesspital ist gemäss den Vorgaben des Gesetzes vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz) verpflichtet, eine interne Notfall- und Einsatzplanung für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zu erarbeiten. Diese muss mit der landesweiten Notfall- und Einsatzplanung abgestimmt sein.

(ii) Das Liechtensteinische Landesspital überprüft periodisch die Funktionsfähigkeit der internen Notfall- und Einsatzplanung. Es ist für dessen Aktualisierung verantwortlich.

(iii) Das Liechtensteinische Landesspital kann von der Regierung für den Betrieb und Unterhalt der Geschützten Operationsstelle (GOPS) beigezogen werden.

(iv) Das Liechtensteinische Landesspital kann von der Regierung zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Übernahme von Sonderfunktionen verpflichtet werden (z.B. vorgängige Lagerhaltung von Impfstoffen, Medikamenten, Atemschutzmasken).

2.7 Weitere Dienstleistungen

Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vorbehaltlich der Erfüllung dieses Leistungsauftrages steht es dem Liechtensteinischen Landesspital frei, zusätzliche Dienstleistungen ausserhalb der definierten Versorgungsleistungen gemäss Abschnitt 2.1 bis 2.6 anzubieten.

3 Finanzierung

(i) Die Finanzierung der definierten Versorgungsleistungen gemäss Abschnitt 2.1 – 2.6 richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt auf Basis des abgeschlossenen Tarifvertrages sowie weiterer Vereinbarungen zwischen der Regierung und dem Liechtensteinischen Landesspital.

(ii) Die Finanzierung weiterer Dienstleistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Abschnitt 2.7 erfolgt auf Basis von separat abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen der Regierung und dem Liechtensteinischen Landesspital.

(iii) Weitere Dienstleistungen gemäss Abschnitt 2.7 ausserhalb der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) werden vom Liechtensteinischen Landesspital auf eigene Rechnung und eigenes Risiko angeboten und werden vom Land nicht zusätzlich finanziert.

4 Qualitätssicherung

4.1 Verfügbarkeit der Versorgungsleistungen

(i) Für sämtliche Versorgungsleistungen gemäss Abschnitt 2.1 – 2.6 sowie der dafür benötigten ärztlichen Unterstützungsleistungen stellt das Liechtensteinische Landesspital die Verfügbarkeit von Ärzten mit entsprechenden Facharzttiteln wie folgt sicher:

- Für sämtliche der in Abschnitt 2.1 bezeichneten Primärleistungen müssen mindestens zwei Ärzte mit entsprechendem Facharzttitel zur Verfügung stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Geriatrie und Palliativmedizin fächerübergreifend sind und dass keine Facharzttitel in diesen Bereichen vergeben werden. Das Liechtensteinische Landesspital organisiert mit diesen Ärzten einen Hintergrunddienst. Die Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit der Hintergrunddienst leistenden Belegärzte liegen innerhalb 30 Minuten, falls medizinisch indiziert, maximal jedoch innerhalb 60 Minuten.
- Für die unterstützenden medizinischen Leistungen steht ein Arzt mit entsprechendem Facharzttitel und für medizintechnische Leistungen wie auch im Laborbereich eine entsprechend ausgebildete Fachkraft zur Verfügung.
- Für den normalen Spitalbetrieb steht rund um die Uhr ein Spitalarzt zur Verfügung.
- Für die Notfallversorgung gemäss Abschnitt 2.5 steht rund um die Uhr mindestens ein Facharzt, der in der Lage ist, Notfälle zu betreuen, zur Verfügung.
- Für Notfalleinsätze des Liechtensteinischen Roten Kreuzes steht von 8 Uhr bis 20 Uhr ein zusätzlicher Spitalarzt mit Notfallausbildung bereit.

(ii) Falls die zeitliche Verfügbarkeit nicht eingehalten werden kann, verpflichtet sich das Liechtensteinische Landesspital, dies dem Amt für Gesundheit zu melden. Die Regierung kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

4.2 Qualitätsmanagement

(i) Das Liechtensteinische Landesspital sichert und fördert die Qualität der zu erbringenden Versorgungsleistungen gemäss den Vorgaben des Projektes H+qualität. Die Regierung kann weitere Vorgaben machen.

(ii) Zur Qualitätssicherung ist eine Zertifizierung gemäss dem ISO-Standard sowie der European Foundation for Quality Management (EFQM) anzustreben.

4.3 Aus- und Weiterbildung

Das Liechtensteinische Landesspital bildet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Medizin, Pflege und anderen Berufen des Gesundheitswesens aus. Die Weiterbildung des medizinischen sowie des nicht-medizinischen Personals hat laufend zu erfolgen.

4.4 Messung der Patientenzufriedenheit

Das Liechtensteinische Landesspital führt bei den Versorgungsleistungen gemäss Abschnitt 2 in regelmässigen Abständen eine Messung der Patientenzufriedenheit durch. Das Liechtensteinische Landesspital und das Amt für Gesundheit einigen sich diesbezüglich auf ein standardisiertes und allgemein anerkanntes Mess-System. Kommt keine Einigung über die Vorgehensweise zu Stande, entscheidet die Regierung abschliessend.

5 Reporting und Controlling des Leistungsauftrages

(i) Das Amt für Gesundheit überprüft im Auftrag der Regierung jährlich die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie die vom Liechtensteinischen Landesspital beantragten Änderungen.

(ii) Das Liechtensteinische Landesspital stellt dem Amt für Gesundheit folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Nachweise (Aus- und Weiterbildungstitel, verfügbare Personalkapazitäten) über das ärztliche Personal, welches die Primär- und Supportleistungen gemäss Abschnitt 2.1 erbringt;
- Berichterstattung über die Verfügbarkeitskriterien gemäss Abschnitt 4.1;
- Bericht zu den durchgeführten Massnahmen des Qualitätsmanagements gemäss Abschnitt 4.2;
- Überblick über die durchgeführten Personalqualifizierungsmassnahmen gemäss Abschnitt 4.3;
- Resultate der Patientenzufriedenheitsmessungen gemäss Abschnitt 4.4;
- Erstellung von geeigneten Statistiken für die definierten Versorgungsleistungen gemäss Abschnitt 2.1 – 2.6.

(iii) Das Liechtensteinische Landesspital veröffentlicht die Unterlagen in geeigneter Form (z.B. im Rahmen des Jahresberichtes oder separater Qualitätsbericht).

6 Inkrafttreten und Termine

(i) Dieser Leistungsauftrag tritt am 1. April 2008 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Änderungen am Leistungsauftrag bedürfen einer Genehmigung durch die Regierung

(ii) Das Liechtensteinische Landesspital ist verpflichtet, der Regierung bis am 1. September 2008 folgende Vorschläge einzureichen:

- Definitive Ausgestaltung der Primärleistungen sowie der unterstützenden Leistungen gemäss Abschnitt 2.1;
- Psychiatriekonzept gemäss Abschnitt 2.3;
- Konzept für die stationäre Übergangspflege gemäss Abschnitt 2.4;
- Erarbeitung einer internen Einsatz- und Notfallplanung gemäss Abschnitt 2.6.
-

Vaduz, 18. März 2008

RA 2008/782-6642